

Ablauf

- Grundzüge des Asylrechts
- Asylverfahren
- Aufenthalt und Duldung

Asylrecht

Der „Asylantrag“ beinhaltet: (§ 30 Abs. 2 AufenthG)

- Asyl nach Art 16a GG
- Anerkennung als Flüchtling
- subsidiärer Schutz
- nationaler Schutz

Aufenthaltsrecht

Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt:

- Erfüllung der Passpflicht (§ 3 AufenthG)
- Besitz eines Aufenthaltstitels (§ 4 AufenthG)

Asylrecht

Art 16a Abs. 1 GG:

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Problem: sichere Drittstaaten

Aufenthaltsrecht

unerlaubter Aufenthalt / Beendigung des Aufenthalts

- Ausreisepflicht (Erlöschen des Aufenthaltstitels, Ausweisung, Zurückweisung)
- Androhung oder Anordnung der Abschiebung
- Abschiebung, Zurückschiebung
- Aussetzung der Abschiebung = Duldung

Asylrecht

Anerkennung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG):

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus **begründeter Furcht** vor **Verfolgung** wegen seiner **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**
2. **außerhalb des Landes** (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen **Staatsangehörigkeit** er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Asylrecht

subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG):

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**,
2. **Folter** oder **unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung** oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines **internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts**.

Asylverfahren

der Bescheid und Rechtsschutz:

mögliche Entscheidungen im Asylverfahren:

- Anerkennung
- eingestellt
- unzulässig (Dublin Verfahren oder Anerkennung in einem andern EU Land)
- unbegründet
- offensichtlich unbegründet

Asylrecht

nationaler Schutz:

§ 60 Abs. 5 AufenthG:

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der **Konvention** vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

§ 60 Abs. 7 AufenthG:

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht.

Asylverfahren

offensichtlich unbegründete Asylanträge:

sichere Herkunftsstaaten:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Senegal und Ghana

Asylverfahren

Antragstellung: persönlich beim Bundesamt → Umverteilung → Wohnverpflichtung

Interview zum Reiseweg: Dublin?

Anhörung: asyl.net „Information zur Anhörung im Asylverfahren“

Asylverfahren

Der Asylantrag ist auch offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG):

wenn offensichtlich ist, dass der Antrag nur aus **wirtschaftlichen Gründen** gestellt wurde,

wenn der Vortrag **nicht substantiiert** oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,

wenn über die **Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht** oder diese Angaben verweigert wurde,

wenn unter Angabe **anderer Personalien** ein weiteres Asylverfahren läuft,

wenn der Asylantrag gestellt wurde, um eine **drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden**, obwohl zuvor ausreichend Gelegenheit bestand, einen Asylantrag zu stellen,

wenn die **Mitwirkungspflichten** gröblich verletzt wurden.

Asylverfahren

Rechtsmittel:

- Klagefrist 2 Wochen und aufschiebende Wirkung
- bei Dublin und offensichtlich unbegründet: 1 Woche Klagefrist und keine aufschiebende Wirkung

aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten:

- Ehe mit einem/einer Deutschen (§ 28 AufenthG)
- Ehe mit einer/einem nicht Deutschen, wenn ausreichend Wohnraum besteht und der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 29 AufenthG) (gilt nur bei bestimmten Aufenthalts-erlaubnissen)
- Eltern eines deutschen Kindes wenn die Personensorge ausgeübt wird (§ 28 AufenthG)
- Eltern eines nicht-deutschen Kindes können eine Duldung erhalten

aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Duldung:

§ 60a Abs. 2 AufenthG:

Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus **tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist** und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. [...]

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf** in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Aufenthaltsurlaub nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, **kann** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, **wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist**. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Aufenthaltsurlaub für gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (**§ 25a** Abs. 1 AufenthG):

1. 4 Jahre Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung
2. 4 Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen Abschluss
3. der Antrag vor dem 21. Geburtstag gestellt wird

Aufenthaltsurlaub bei nachhaltiger Integration (**§ 25b** Abs. 1 AufenthG):

1. 8 Jahre Aufenthalt (6 wer mit minderjährigen Kindern zusammen lebt)
2. Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert (Ausnahmen: Studium oder Ausbildung, Familie mit Kindern, Pflege)
3. mündliche Deutschkenntnisse A2

Härtefallkommission

- Antrag bei der Härtefallkommission
- liegen Gründe für die Nichtannahme vor?
(erhebliche Straftaten, Termin für die Abschiebung steht fest, noch keine 18 Monate Aufenthalt, ...)
- Entscheidung der Härtefallkommission